

**Zeitschrift:** Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

**Herausgeber:** Verein für Bündner Kulturforschung

**Band:** - (1994)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Rezension

**Autor:** Schönbächler, Daniel / Bühler, Linus

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rezension



### **Das Goldene Buch von Pfäfers (*Liber Aureus*)**

Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat des Codex Fabariensis 2 des Stiftsarchivs Pfäfers im Stiftsarchiv St.Gallen

Kommentar von Anton von Euw, Werner Vogler und Lorenz Hollenstein. Hrsg von Werner Vogler (Codices Selecti Volumen XCIV. Studia Fabariensia Band 2).

Akademische Druck- u. Verlagsanstalt Graz/Austria 1993.

ISBN 3-201-01587-3, Fr. 1'340.–  
(Normalausgabe);

ISBN 3-201-01588-1, Fr. 9'720.–  
(Luxusausgabe).

Der «*Liber Aureus*» gehört zusammen mit dem «*Liber Viventium Fabariensis*» zu den wohl bedeutendsten Quellen des rätischen Mittelalters. Beide Codices befinden sich heute im Pfäferser Bestand des St.Galler Stiftsarchivs. Während das karolingische Memorialbuch «*Liber Viventium*» bereits 1973 als Vollfaksimile ediert und 1989 in einem Kommentarband besprochen und interpretiert wurde, erfolgte im vergangenen Jahr 1993 die Faksimilierung des «*Codex Aureus*». Der Herausgeber, der St. Galler Stiftsarchivar Werner Vogler, konnte die Edition in der internationalen Reihe «*Codices Selecti*» unterbringen, die der Erforschung und Erschliessung bedeutender Handschriften durch vollständige Faksimileausgaben dient. Das Faksimile erschien im Originalformat des «*Liber Aureus*», von der Verkaufsaufage sind 430 Exemplare in rotem Samt gebunden, 50 Exemplare erhielten die vom Churer Atelier Hans Weber reproduzierten vergoldeten Silberbeschläge des Originaleinbandes.

Jetzt ist auch der Kommentar zum Faksimile des «*Liber Aureus*» gedruckt. Er bildet den zweiten Band der «*Studia Fabariensia*», der von Werner Vogler heraugegebenen Beiträge zur Pfäferser Klostergeschichte. Anton von Euw, Vizedirektor und Konservator des Schnütgen-Museums in Köln, ist der Verfasser des Hauptteils des Kommentars, der text-, schrift- und kunstgeschichtlichen Untersuchung (S. 9–131). Werner Vogler erläutert die historischen und rechtshistorischen Texte (S. 9–154). Den Quellenanhang zum spätmittelalterlichen Teil bearbeitete Lorenz Hollenstein (S. 155–205). Als Abschluss enthält der Kommentar die Bibliographie der bisher erschienenen Literatur zum «*Liber Aureus*», das Handschriftenverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsverzeichnis (S. 207–218).

Der «Liber Aureus» ist in seinem ersten Teil eine liturgische Handschrift, genauer ein Evangelistar mit gemischem Temporale und Sanctuale, denn er enthält 31 Perikopen zu den hohen Festen des Kirchenjahres und einigen Heiligenfesten. Vermutlich hat er im 11. Jahrhundert den «Liber Viventium» abgelöst, reduzierte jedoch, wohl aufgrund einer Liturgiereform, dessen 72 Perikopen. Wie der «Liber Viventium» ordnete er die Texte entsprechend der Kapitelfolge der Evangelien, kehrte jedoch die kanonische Reihe der Evangelisten um und begann mit Johannes. In beiden Pfäferser Handschriften fehlt auffallenderweise die Karwoche, andererseits verwehren Unterschiede eine direkte Textfiliation. Den Charakter des Festtagsevangelistars erläutert von Euw anhand vergleichbarer Prachthandschriften des 9. bis 11. Jahrhunderts.

Die Untersuchung der technischen Einrichtung des «Liber Aureus» legt es nahe, im Rubrikator, Initialen- und Bildermaler eine einzige Person zu sehen, welche das Werk in verhältnismässig kurzer Zeit vollendet hat. Die Zweispaltigkeit, die Initialkunst und die grosse Schrift gehören zum hohen Stil der gottesdienstlichen Prachthandschriften, die vielen Abkürzungen eher zum mittleren Stil der bibliothekarischen Gebrauchsschriften. Initialen und Anfangszeilen verwenden noch römische Schriften, der Text ist in einer gerade aufgerichteten karolingischen Minuskel geschrieben. Durch den Vergleich der Schriftgewohnheiten macht von Euw die Herkunft aus dem Einsiedler Skriptorium glaubhaft und erhärtet so die Herkunftsbestimmung E.T. De Walds. Das Skriptorium des 934 gegründeten Klosters Einsiedeln war im 10./11. Jahrhundert zu einer Hüterin der späteren Reichenauer Schriftkultur geworden. Dass der Schreiber und Illuminator des «Liber Aureus» auf der Reichenau geschult wurde und in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts eine führende Stellung in der Einsiedler Schreibstube innegehabt haben dürfte, legen die stilistischen Untersuchungen der Initialen und Evangelistenbilder nahe. Von Euw vermutet einen «fahrenden» Schreiber-Illuminator aus dem von den letzten Reichenauern ausgebildeten «Künstlerkreis», der über die Vermittlung von Einsiedeln in Pfäfers im Zeitraum 1070–1080 seine Auftragsarbeit ausgeführt hat. Mehr als eine Hypothese will und kann dies nicht sein.

Der zweite und dritte Teil wurden dem «Liber Aureus» später hinzugebunden. In Anlehnung an den «Liber Viventium» hat ein Schreiber des 15. Jahrhunderts im Raster von Doppelarkaden die verstorbenen Äbte von Pfäfers aufgeführt. Die darüber gesetzten Figuren enthalten einen Reflex des sogenannten Weichen oder Internationalen Schönen Stils. Auf die Äbteliste folgen ein lateinischer Bericht über Auseinandersetzungen der Abtei zur Zeit des Investiturstreits und im Zusammenhang mit den Klostervögten während des Baus der Feste

Wartenstein sowie weitere Rechtstexte zur Pfäferser Klosterherrschaft. Der «Liber Aureus» hat ab 1400 offensichtlich auch als Rechtsbuch die Nachfolge des «Liber Viventium» angetreten. Die deutsche Übersetzung der lateinischen Rechte und Besitztümer führt sodann ins Zeitalter des Humanismus, in das 3. Viertel des 15. Jahrhunderts. Vogler gibt einen Überblick über diese historischen und rechtshistorischen Texte, welche eine «zielstrebige politische Aktivität der Pfäferser Äbte» zur Wahrung ihrer Territorialherrschaft beweisen. Mittels geographischer Karten vermittelt er eine anschauliche Vorstellung von den Besitzungen der Abtei, der Partner der Ehegenossen, der Vogteien und Lehen sowie der Kollaturen.

Zu den eingehenden, in 65 Abbildungen mit Vergleichsbeispielen auch optisch nachvollziehbar gemachten Darlegungen zum «Liber Aureus» gehört auch die kritische Würdigung des Bucheinbandes. Die silbervergoldeten Beschläge dürften gemäss von Euw um 1590 unter Verwendung von importierten Reliefs aus Augsburg und Nürnberg in der Werkstatt des Johannes Renner in Wil geschaffen worden sein. Eine Renovation von 1635 ist durch das Wappen des Abtes Jodocus Höslin bezeugt.

Anlässlich der Faksimilierung des «Liber Aureus» hat das Stiftsarchiv St. Gallen eine repräsentative Ausstellung geschaffen. Diese Ausstellung wird vom 20. April bis 23. Mai 1994 in der Stadtgalerie im Rathaus Chur zu sehen sein.

*P. Daniel Schönbächler*

## Rezension

Giatgen-Peder Fontana

**Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma der Freien**

Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens. Diss. iur. Zürich 1987.

Bei einem ersten Blick in die rechtshistorische Dissertation von Giatgen-Peder Fontana ist man überrascht von der Fülle der aufgeführten Literatur. Was der Verfasser an Publikationen zum Thema mittelalterliche Freiheit verarbeitet hat, ist eine beachtliche Leistung. Im ersten Teil der Studie geht der Autor dem Stand der Forschung und der Historiographie nach. Fontana versucht u.a. den Beweis zu erbringen, wie der Freiheitsbegriff als Musterbeispiel für den rechtsgeschichtlichen Methodenpluralismus anzusehen ist. Ein interessantes Kapitel ist dabei zweifellos jenes über die etymologische Bedeutung des Wortes 'frei' aus rechtshistorischer Sicht und die Diskussion über die gemeinsamen Sprachwurzeln von Freiheit und Frieden.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen zum Thema «Ständische Befreiung und Volkssouveränitätslehre am Beispiel der 'Graubündner Gemeindedemokratie'». Ausgangspunkt für die Überlegungen Fontanas ist der französische Staatsrechtler und theoretische Begründer des Absolutismus, Jean Bodin (1529/30 – 1596), der mit seiner Charakterisierung der Gemeindedemokratie «Alt Fry Rätiens» die bündnerische Historiographie bis zu Peter Liver mitbeeinflusst hat. Entscheidend ist Bodins Demokratiebegriff, der von seinem Souveränitätsbegriff geprägt ist. Dann nach Bodin ist ein Staat bereits eine Demokratie, «wenn die Souveränität bei der Mehrheit der Bürger liegt, wobei es (ihm) nicht darauf ankommt, ob diese Mehrheit nach Köpfen, nach Stämmen, nach Klassen, Pfarreien oder Gemeinden ermittelt wird.» Bodins Interesse am frühneuzeitlichen bündnerischen Staat unterscheidet sich indessen grundlegend von jenem der bündnerischen Geschichtsschreibung. Ihm geht es darum, die Gemeindeautonomie als abschreckendes Beispiel darzustellen, während

es Peter Livers Ziel ist, mit seiner griffigen und einpägsamen Formulierung «Vom Feudalismus zur Demokratie» die heutigen Verfassungsstrukturen und die Eigenart der bündnerischen Demokratie bis ins Mittelalter nachzuweisen. Doch statt die anregenden, aber auch umstrittenen Thesen Livers zu diskutieren und nach ihrer Zeitbedingtheit zu fragen, begnügt sich der Verfasser mit einem längeren Zitat des bekannten Rechtshistorikers und Professors über die Ferien von Laax und die Walserfreiheit. Wohl führt Fontana im Literaturverzeichnis die Untersuchungen von Lothar Deplazes über die Freien von Laax und die bündnerische «Freiheitsideologie» wie auch die Dissertation von Silio Färber über den bündnerischen Herrenstand im 17. Jahrhundert auf, doch eine Auseinandersetzung mit diesen gewichtigen Beiträgen bleibt unverständlichlicherweise aus. Sowohl Deplazes wie Färber haben die Diskussion über die alträtische Freiheit und Demokratie weitergebracht.

In einem weiteren Abschnitt seiner Studie mit der Überschrift «Humanistische Freiheitsspiegelungen» kritisiert Fontana die mangelnde Kommunikation im Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit am Musterbeispiel der Freien von Lüen im Schanfigg. Diese hatten im Jahre 1084 die Initiative zum Bau einer Kirche und die materielle Ausstattung der Pfarrstelle ergriffen. Fontana kommt zu folgender, abschliessender Beurteilung: «Die fachübergreifende Quellenanalyse der Lüener Kirchenstiftung legt es meines Erachtens nahe, die allgemeinen Erkenntnisse der Geschichtstheorie zur fraglichen Anwendung der Markgenossenschaftslehre zu rezipieren und in einem engeren Sinne lediglich für die Erklärung spätmittelalterlicher alpiner Landbewirtschaftungsformen etwa in der Gestaltung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen im kommunalen oder nachbarschaftlichen Gemeinwerk zu verwenden.» (S. 114) Damit wird der Quellenwert der Urkunde von 1084 für die Geschichte der mittelalterlichen Freiheit so weit relativiert, dass er sich beinahe aufhebt. Dem ist entgegenzuhalten, dass 40 namentlich genannte Bauern ohne die Erlaubnis eines Herrn einzuholen, frei über ihr Eigentum verfügen und dass Heinrich Büttner sehr Wesentliches dazu ausgesagt hat, wenn er bemerkt, dass die Bauern von Lüen Aufgaben erfüllten, die bislang vom Grundherrn wahrgenommen wurden und dass sie hauptsächlich unter dem Einfluss der kirchlichen Reformbewegung des ausgehenden 11. Jahrhunderts standen.

Im Kapitel über Theorienwandel und Paradigmenwechsel geht Giatgen-Peder Fontana den meiner Ansicht nach umständlichen Weg über die Kuhnsche Paradigmenlehre (eines wissenschaftsgeschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Ansatzes), um die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinfreien- und der Königsfreientheorie aufzurollen.

Im zweiten Teil der Arbeit mit dem Titel «Wissenschafts- und sprachtheoretisches Modell» zeigt Fontana unter Verwendung neuester textliniguistischer Forschungen und von Kommunikationsmodellen Möglichkeiten einer rechtshistorischen Begriffsanalyse auf. In diesem Abschnitt der Studie kommt vor allem die Theorie zum Zuge.

Giatgen-Peder Fontanas Dissertation stellt den Versuch dar, sich durch die fast unüberschaubar gewordene Literatur zum Thema der mittelalterlichen und neuzeitlichen Freiheit durchzuarbeiten. Es ist ein Beitrag, der sich ausschliesslich auf die Sekundärliteratur abstützt und zu weiten Teilen aus Zitaten besteht, dessen Ergebnisse und Resultate indessen nicht immer ersichtlich sind. Der Historiker, der sich mit den geschichtlichen Quellen auseinandersetzt und dadurch zu neuen Erkenntnissen gelangen will, stellt sich unweigerlich die Frage, warum der Autor nicht vermehrt diese primären Zeugnisse sprechen liess. Wäre im übrigen der Versuch nicht lohnenswert gewesen, wenn von Fontana seine begriffsanalytische Theorie an einem rechtshistorischen Beispiel aus der Bündner Geschicht gewonnen oder zumindest seine Thesen auf ihre Anwendbarkeit überprüft hätte? Ist es möglich, fundierte historiographische Kritik zu üben, ohne den historischen Sachverhalt und die entsprechenden Begriffe aus den primären Quellen zu erarbeiten? Hinter seiner methodischen Arbeitsweise stehen jedoch offensichtlich andere Vorstellungen, wenn er den Vorschlag bringt, dass er «daher vorerst notwendig sein (wird), rechtsgeschichtliche Begriffsbestimmungsarbeit zu leisten, damit die Datenstruktur für künftige rechtshistorische Datenbanken festgelegt werden kann». (S. 24) Vielleicht wäre es ergiebiger, die rechtshistorischen Quellen in ihrer zeitgeschichtlichen Bedingtheit, in ihrem sozialen und wirtschaftsgeschichtlichen Umfeld und vor ihrem kulturellem Hintergrund zu studieren. Denn die Schwäche dieser Arbeit liegt in ihrer Abstraktheit und völligen Distanz zum eigentlichen Forschungsmaterial. Auffallend ist auch, wie wenig fundiert die neuesten Studien und Ergebnisse der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft aufgenommen und verarbeitet werden. Zudem vermisst man bei einem solchen Thema, dessen Aktualität offenkundig ist, vertiefte historisch-politische und ideologiegeschichtliche Fragestellungen.

*Linus Bühler*

Linus Bühler  
Tannenbachstr. 1  
8942 Oberrieden  
01 - 720 85 69